



STADT BAD URACH

Satzung der Stadt Bad Urach über die Festsetzung der Gebühren für das Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten (Parkgebührensatzung)

vom 28.07.2020 in der Fassung vom 16.12.2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes sowie § 2 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken in Zonen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Wegen und Plätzen der Stadt Bad Urach wird eine nach Parkzonen gestaffelte Gebühr erhoben.

§ 2 Parkgebührenzonen

Es gibt drei Parkgebührenzonen:

- Parkgebührenzone I Innenstadt (Kernzone um den Marktplatz)
Diese umfasst die Bismarckstr., Gabriel-Biel-Platz, Beim Schloß, Beim Fruchtkasten, Lange Str., Wilhelmsplatz, Im Greuth, Weberbleiche, Wilhelmstr., Marktplatz, Neue Str.,
- Parkgebührenzone II Kurgebiet
Parkplatz Kurgebiet abgehend von der Bäderstraße (FlstNr. 1512, 1458/6, 1457/5)
- Parkgebührenzone III Maisental
(FlstNr. 1920, 1922/1923 und 1458/6)

§ 3 Parkgebühren

Parkgebührenzone I:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr, Samstag 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr, Erste Stunde frei, dritte halbe Stunde 0,50 Euro, Höchstparkdauer 90 Minuten oder den entsprechenden Anteil dieser Gebühren, mindestens jedoch 0,10 Euro, wenn der Verkehrsteilnehmer weniger als 90 Minuten Parkzeit anfordert.

Parkgebührenzone II

Parkplatz Kurgebiet:

Samstag, Sonn- und Feiertage von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr

pro Tag	3,00 Euro
oder	
pro Kalenderjahr und Fahrzeug	30,00 Euro

Parkgebührenzone III

Maisental:

Montag bis Sonntag von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr

pro Tag	5,00 Euro
oder	
pro Kalenderjahr und Fahrzeug	30,00 Euro

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Bad Urach, den 16.12.2020

Elmar Rebmann
Bürgermeister